

Besteuerte). Die Legislaturperiode dauert fünf Jahre. **Urwähler** ist jeder Preuße, der 24 Jahre alt und selbständig ist, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, keine öffentliche Armenunterstützung erhält und mindestens 6 Monate in der Gemeinde wohnhaft ist. **Wählbar** zum Abgeordneten ist jeder Preuße, der 30 Jahre alt, im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte und bereits seit einem Jahre preussischer Staatsangehöriger ist. Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält außer den Reisekosten täglich 15 Mark, auf welche ein Verzicht nicht statthast ist. An der Spitze der Staatsverwaltung steht der König. Ihm steht als oberste beratende Behörde ein Staatsrat zur Seite, welcher sich aus den Prinzen des königlichen Hauses, den Feldmarschällen, den aktiven Staatsministern und anderen vom König berufenen Staatsdienern zusammensetzt. Die Zentralbehörde für die Staatsverwaltung ist das Staatsministerium, zu welchem die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges, des Innern, der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen, der geistlichen, Unterrichts-, und Medizinalangelegenheiten, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Justizminister und der Minister für Handel und Gewerbe gehören. Die Minister sind dem Volke verantwortlich. Von dem Staatsministerium getrennt ist das Ministerium des königlichen Hauses.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige Richter, welche sich nur nach dem Gesetze zu richten haben, ausgeübt. Alle Staatsbeamte haben dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zu beschwören.

Dem preussischen Volke sind durch die Verfassung folgende Rechte zugesichert: Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind allen Befähigten gleich zugänglich. — Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. — Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in diese und Hausdurchsuchungen, sowie Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen statthast. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sind deshalb unzulässig. — Strafen können nur, soweit sie in einem Gesetze (nicht durch bloße Verordnung) angeordnet sind, angedroht und verhängt werden. — Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. — Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. — Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. — Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem Religionsbekenntnisse. — Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. Unterricht